

Statuten

I. Bezeichnung, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Bezeichnung und Sitz

¹ Unter der Bezeichnung Jungfreisinnige Kanton Luzern (JFLU) besteht ein politischer Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

² Die Versandadresse ist diejenige des aktuellen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Die JFLU bezweckt sich mit liberaler, freiheitlicher, toleranter und weltoffener Überzeugung am politischen Geschehen zu beteiligen.

² Sie will mit ihren Ideen und Aktionen das staatsbürgerliche Interesse der jüngeren Generation wecken, sie mit den politischen Verhältnissen vertraut machen und sie zur Mitbeteiligung am politischen Leben anregen. Die JFLU informiert ihre Mitglieder über das politische Geschehen im Kanton Luzern.

Art. 3 Zugehörigkeit

¹ Die JFLU steht allen Leuten offen, die sich zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennen, ungeachtet ihres sozialen, konfessionellen oder kulturellen Herkommens.

² Die JFLU unterhält Verbindungen zur FDP. Die Liberalen Luzern, zu den Jungfreisinnigen Schweiz und zu ihren Untersektionen. Die JFLU kann sich anderen Organisationen anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern deren Zweck den Zielen der JFLU entspricht.

II. Organe, Protokolle, Abstimmungen und Wahlen

Art. 4 Organe

Die Organe der JFLU sind: Die Generalversammlung (GV), die Mitgliederversammlungen, das Präsidium, das erweiterte Präsidium, die Untersektionen und die Rechnungsrevisoren.

Art. 5 Protokolle

Über alle Sitzungen der Organe werden entsprechend der Wichtigkeit Beschlussprotokolle und/oder Medienmitteilungen verfasst. Mit Zustimmung des Präsidiums kann aus Praktikabilitätsgründen jeweils auf eine Protokollführung resp. Medienmitteilung verzichtet werden.

Art. 6 Abstimmungen und Wahlen

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt das einfache Mehr (mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).

III. GV /Mitgliederversammlung

Art. 7 Grundsätze

¹ Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

² Die GV und die Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Mitgliedern zusammen.

³ Für die statutarischen Geschäfte findet jedes Jahr eine GV statt.

⁴ Die Mitgliederversammlungen finden jeweils vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen statt, dabei werden unter anderem die entsprechenden Parolen gefasst. Die Parolenfassung kann aus zeitlichen oder anderen Gründen auf elektronische Weise durchgeführt werden. Dieser Beschluss fällt das Präsidium.

⁵ Die Organisation dieser Versammlungen ist Aufgabe des Präsidiums.

⁶ Aus wichtigen Gründen kann das Präsidium weitere Versammlungen einberufen.

Art. 8 Ordentliche Traktanden der GV

Die ordentlichen Traktanden sind:

- a. Protokoll der letzten GV
- b. Jahresbericht
- c. Revisorenbericht
- d. Abnahme der Jahresrechnung
- e. Festlegung des Mitgliederbeitrages
- f. Entlastung des Präsidiums
- g. Wahl des Präsidiums
- h. Wahl der Rechnungsrevisoren
- i. Anträge des Präsidiums
- j. Anträge der Mitglieder
- k. Varia

Art. 9 Einladung zur GV / Mitgliederversammlung

¹ Das Präsidium lässt die Einladung zur GV oder zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zukommen.

² Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder muss das Präsidium innert vier Wochen eine GV oder eine Mitgliederversammlung einberufen. Ein solches Begehren muss die zu behandelnden Traktanden bezeichnen.

Art. 10 Anträge

¹ Alle Mitglieder haben das Antragsrecht.

² Anträge von Mitgliedern, die sich nicht auf ein angekündigtes Traktandum beziehen, sind bei Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen in die Traktandenliste aufzunehmen und zu behandeln.

³ Ein Antrag auf Auflösung der JFLU ist mindestens drei Wochen vor der GV beim Präsidium einzureichen.

Art. 11 Stimmrecht

Stimmberechtigt an einer GV oder Mitgliederversammlung der JFLU sind alle Mitglieder der JFLU.

Art. 12 Öffentlichkeit

Die GV und die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Das Präsidium kann jedoch eine andere Zulassungsordnung ohne weiteres beschliessen.

IV. Präsidium

Art. 13 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (mehrere möglich), einem Kassier, einem Aktuar sowie einem Kommunikations- und Eventchef.

² Die Zahl der Mitglieder des Präsidiums ist nicht begrenzt. Es müssen jedoch mindestens fünf Personen sein.

³ Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.

Art. 14 Unterschrift

Der Präsident unterschreibt gemeinsam mit einem anderen Präsidiumsmitglied rechtsverbindlich für die JFLU kollektiv zu zweien. Im Bank- und Postcheckverkehr sind der Präsident und der Kassier einzelzeichnungsberechtigt.

Art. 15 Tätigkeiten

Das Präsidium leitet die JFLU entsprechend den Statuten und Beschlüssen der GV und der Mitgliederversammlung. Es vertritt die JFLU nach aussen und fasst Beschlüsse, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 16 Pflichten des Präsidiums

Das Präsidium hat folgende Pflichten:

- a. Vorbereitung und Einberufung der GV und der Mitgliederversammlung
- b. Erledigung der laufenden Geschäfte
- c. Beobachtung des politischen Geschehens
- d. Information der Mitglieder
- e. Pflege der Beziehungen zur FDP, Die Liberalen Luzern, den Untersektionen und anderen Organisationen
- f. Organisation der Arbeiten bei Wahlen und Abstimmungen
- g. Durchführung von politischen Aktionen
- h. Mitgliederwerbung und Mitgliederaufnahme

Art. 17 Präsidiumssitzungen

¹ Der Präsident versendet die Einladung an das Präsidium in der Regel eine Woche im Voraus, unter Angaben von Ort und Zeit. Die Abgabe der Traktanden kann bis einen Tag vor der Sitzung erfolgen.

² Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten unter kürzeren Fristen einberufen werden.

³ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Präsidiumsmitglieder, mindestens jedoch drei Präsidiumsmitglieder, anwesend sind.

Art. 18 Zirkularbeschlüsse

¹ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg, unter Einschluss der Möglichkeiten der elektronischen Datenübermittlung, gefällt werden.

² Der Zirkularbeschluss ist gültig, wenn $\frac{3}{4}$ des Präsidiums sich dazu äussern. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.

V. Ausschüsse

Art. 19 Einsetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten

¹ Das Präsidium kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Aufgaben einsetzen.

² Das Präsidium kann eigene Kompetenzen an Ausschüsse delegieren. Verzichtet es darauf, so bedürfen Beschlüsse von Ausschüssen der Genehmigung durch das Präsidium.

VI. Rechnungsrevisoren

Art. 20 Aufgaben

Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Diese prüfen die Jahresrechnung der JFLU und erstatten dem Präsidium schriftlichen Bericht.

VII. Erweitertes Präsidium

Art. 21 Erweitertes Präsidium

Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und einem Vertreter aus jedem Wahlkreis, sowie den eidgenössischen und kantonalen JFLU Parlamentariern. Es trifft sich in der Regel vier Mal jährlich. Es werden insbesondere die Wahlen und wichtige Ereignisse diskutiert und besprochen.

VIII. Mitglieder

Art. 22 Mitgliederkategorien

¹ Die JFLU kennt folgende Mitgliederkategorien: Mitglieder und Sympathisanten.

² Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht und können als Organe der JFLU gewählt werden.

³ Sympathisanten sind Personen, welche die JFLU finanziell und/oder ideell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht als Organe der JFLU gewählt werden.

Art. 23 Mitgliedsvoraussetzungen

¹ Mitglied der JFLU kann werden, wer

- a. das 16. Lebensjahr vollendet hat;
- b. die Ideologie der JFLU gemäss den Statuten vertritt und
- c. in den letzten zwei Jahren zwei Anlässe der JFLU besucht hat, wovon mindestens einer eine Mitgliederversammlung oder GV sein muss, oder Mitglied einer Untersektion ist.

² Auch Personen, die ausserhalb des Kantons Luzern wohnen, können Mitglieder der JFLU werden, sofern sie einen Bezug zum Kanton Luzern haben.

Art. 24 Aufnahme

¹ Personen, welche die Mitgliedsvoraussetzungen erfüllen, können nach Absprache als Mitglied aufgenommen werden.

² Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme.

Art. 25 Ausschluss

¹ Ausgeschlossen werden Mitglieder, welche für die JFLU untragbar geworden sind. Als untragbar gelten Mitglieder, welche

- a. einer anderen Partei, mit Ausnahme der FDP. Die Liberalen oder den Jungfreisinnigen, beigetreten sind; das Präsidium kann weitere Ausnahmen für andere liberale Parteien zulassen;
- b. ihre statutarischen Verpflichtungen schwerwiegend nicht erfüllt haben;
- c. sich grob falsch verhalten haben oder
- d. die Ziele und Zwecke der JFLU gefährden.

² Das Präsidium entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes.

³ Zum Ausschluss bedarf es eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Präsidiumsmitglieder.

Art. 26 Rekursrecht

¹ Gegen die Abweisung des Aufnahmegesuchs oder den Ausschluss kann innert zehn Tagen seit Zugang des Entscheides rekurriert werden.

² Über den Rekurs entscheidet endgültig die nächste GV oder Mitgliederversammlung. Wird gegen einen Ausschluss rekurriert, genügt eine Zustimmung von $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung von Enthaltungen zur Aufhebung des Ausschlusses.

³ Der Rekurs gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. In schwerwiegenden Fällen kann das Präsidium dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

Art. 27 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn

- a. das Mitglied das 35 Lebensjahr vollendet hat oder
- b. im Todesfall.

IX. Finanzen

Art. 28 Finanzierung

Die GV kann einen Mitgliederbeitrag bestimmen. Die Ausgaben der Partei werden gedeckt durch: Allfällige Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Sonderaktionen, Beiträge der FDP. Die Liberalen Luzern oder Ähnliches.

Art. 29 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Rechnungsabschluss

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich per 31. Dezember.

X. Untersektionen

Art. 31 Untersektionen

- ¹ Die JFLU kann Untersektionen haben.
- ² Die JFLU unterstützt die Tätigkeiten der Untersektionen.
- ³ Die Untersektionen sind betreffend die politischen Aktivitäten in ihrem Gebiet autonom. Betreffend kantonaler und nationaler politischer Angelegenheiten beachten die Untersektionen das Vorgehen der JFLU.
- ⁴ Die Untersektionen sich nach Möglichkeit angemessen in die Präsidiumsarbeit einzubeziehen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 32 Statutenrevisionen

Statutenänderungen müssen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder der GV genehmigt werden.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung der JFLU kann nur an einer GV beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei der Auflösung fällt das ganze Inventar und Vermögen gemäss Beschluss der JFLU den Jungfreisinnigen Schweiz zu.

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren Fassungen. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der GV vom 13. April 2018 angenommen und treten am 14. April 2018 in Kraft.

Luzern, 14. April 2018